



Newsletter 3/2023 der EICom

Bern, 29.03.2023

Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber 2023: noch freie Plätze

Für die Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber gibt es noch freie Plätze.

Hier sehen Sie, für welche der insgesamt sieben Termine Sie sich noch anmelden können:

Dienstag	25. April 2023	08.45-12.15 Uhr	Bern	Deutsch
Dienstag	16. Mai 2023	08.45-12.15 Uhr	Online	Deutsch
Dienstag	13. Juni 2023	08.45-12.15 Uhr	Bellinzona	Italienisch
Donnerstag	15. Juni 2023	09.15-13.00 Uhr	Neuchâtel	Französisch

Über folgende Themen werden wir orientieren:

- Aktuelle Fragen aus dem Bereich Preise, Kosten und Tarife: Herausforderungen Tarife 2024, Durchschnittspreismethode, Deckungsdifferenzen, Herkunftsnachweise, Messwesen, Kostenrechnungen/EDES
- Hohe Preise an den Märkten
- Aktuelle rechtliche Themen, u.a. Anspruch auf Grundversorgung / ZEV, Ersatzversorgung, Rückliefervergütung
- Neues aus dem BFE

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[Zur Anmeldung](#)

Save the date: Workshop Marktüberwachung 2023

Am 2. Juni 2023 findet in Bern-Wankdorf der diesjährige Workshop der Sektion Marktüberwachung statt (Veranstaltungssprache: Deutsch). Im Rahmen der Veranstaltung berichten wir über die aktuellen Entwicklungen der Marktüberwachung in der Schweiz und stellen den Markttransparenzreport 2022 der EICom vor. Das genaue Programm und die Anmeldeinformationen folgen im nächsten Newsletter.

WACC Produktion

Bei der Berechnung der anrechenbaren Gestehungskosten einer effizienten Produktion gemäss Artikel 4 Absatz 1 StromVV sind die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für die Produktion notwendigen Vermögenswerten anrechenbar (Weisung 2/2018). Zur kalkulatorischen Verzinsung ist ein Zinssatz zu verwenden, welcher den Risiken der Stromproduktion angemessen Rechnung trägt (nachfolgend WACC Produktion).

Bis und mit dem Jahr 2013 hat die ECom den WACC Produktion in Analogie zur Berechnung des WACC Netz hergeleitet (Verfügung 957-08-036 vom 16. April 2012, Rz. 198–212). Ab 2014 wurde die Formel für den WACC Netz geändert, so dass eine analoge Berechnung für den WACC Produktion ab dem Jahr 2014 wegen den Bandbreiten der verschiedenen Parameter nicht mehr möglich war.

Das revidierte Energiegesetz sieht seit dem 1. Januar 2018 neue oder erweiterte Förderinstrumente für Produktionsanlagen vor (Marktprämie, Investitionsbeiträge). Für die Berechnung der Förderbeiträge hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) aufgrund der in der Energieförderungsverordnung (SR 730.03; Art. 90 Abs. 2 und Anhang 3) festgelegten Berechnungsmethode den WACC 2023 festgelegt (vgl. Medienmitteilung vom 01.03. 2023, abrufbar unter www.bfe.admin.ch > News und Medien > Medienmitteilungen sowie das Gutachten betreffend Kapitalkostensätze der Fördermassnahmen für die Grosswasserkraft vom 6. März 2017, sowie dem Gutachten "Kapitalkostensätze bei den Fördersystemen für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien", datiert auf den 16. Dezember 2022, abrufbar unter www.bfe.admin.ch > Förderung > erneuerbare Energien > WACC – kalkulatorischer Zinssatz > IFBC-Studien).

Die ECom hat entschieden, für den WACC Produktion gemäss Stromversorgungsgesetzgebung den jeweils jährlich vom UVEK festgelegten WACC für die Förderung der Grosswasserkraft anzuwenden. Da gemäss Gutachten betreffend Kapitalkostensätze der Fördermassnahmen für die Grosswasserkraft (S. 9) der WACC mit der neuen Herleitung für die Jahre 2014 bis 2016 unverändert blieb, wurde er ab 2014 auf 4.98 Prozent festgelegt.

Für das Jahr 2023 ist erstmals eine Anpassung vorzunehmen. Aufgrund der Kapitalmarktdaten 2022 resultiert im Vergleich zu den Vorjahren eine Erhöhung der Kapitalkostensätze um 0.25 Prozent. Für das Jahr 2023 ergibt sich daraus eine Erhöhung des WACC Produktion auf 5.23 Prozent.

Damit ergeben sich für den WACC Produktion ab dem Jahr 2009 folgende Zinssätze:

Jahr	WACC Produktion
2009	6.09%
2010	6.09%
2011	5.99%
2012	5.90%
2013	5.66%
2014	4.98%
2015	4.98%
2016	4.98%
2017	4.98%
2018	4.98%
2019	4.98%
2020	4.98%
2021	4.98%
2022	4.98%
2023	5.23%

EICom legt Abrufordnung der Winterreserve fest

Um einer möglichen Stromknappheit gegen Ende des Winters vorzubeugen, hat der Bundesrat die Vorhaltung einer Winterreserve vorgesehen. Diese setzt sich aus unterschiedlichen Elementen zusammen: einer Wasserkraftreserve und einer ergänzenden Reserve in Form von thermischen Reservekraftwerken sowie gepoolten Notstromgruppen.

Mit der gebildeten Reserve wird eine Absicherung für ausserordentliche, nicht absehbare Knappheitssituationen geschaffen. Mit ihr soll eine mögliche kritische Phase mit reduzierten Importmöglichkeiten und geringerer Verfügbarkeit inländischer Produktion während weniger Wochen überbrückt werden können. Dabei steht eine Wasserkraftreserve mit einem Energieinhalt von 400 GWh und zusätzlich eine ergänzende thermische Kraftwerksreserve zur Verfügung.

Der Bundesrat hat mit der Winterreserveverordnung (WResV) die EICom beauftragt, eine Abrufordnung für das Zusammenspiel zwischen den unterschiedlichen Elementen der Reserve festzulegen. Die WResV definiert dabei die zentralen Aspekte, die bei der Konkretisierung der Abrufordnung zu beachten sind. Dies sind insbesondere die Verfügbarkeit der Leistung bzw. die für ihren Betrieb nötigen Brennstoffe, Umweltaspekte in Bezug auf Lärm- und Schadstoffemissionen sowie die Effizienz und weitere besondere technische Aspekte der Anlagen.

[Zur Medienmitteilung](#)
[Zur Weisung](#)

Kontakt / Rückfragen:

Antonia Adam, Medien und Kommunikation
Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom
Kommissionssekretariat
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 466 89 99
antonia.adam@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch